



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 4 | 2018

## Sehr geehrte Damen und Herren,

### Verwaltungsratsmandate in der Schweiz und deren Tücken

Es entspricht der gängigen Praxis, dass ausländische Unternehmungen für ihre Schweizer Gruppengesellschaften einen Verwaltungsrat stellen.

Die Entschädigungen für diese Verwaltungsratsmandate unterliegen dabei der schweizerischen Quellensteuer. Die Schweizer Gesellschaft ist verpflichtet, die Quellensteuer einzuziehen und abzuliefern. Dies entspricht der gängigen internationalen Praxis und die Verwaltungsräte/innen sind sich dessen meistens bewusst.

In Bezug auf die **Sozialversicherungen** gibt es jedoch eine Tücke, welche teuer werden kann:

Die Organtätigkeit als Verwaltungsrat/rätin gilt in der Schweiz als **unselbstständige Erwerbstätigkeit**. Der Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland gilt somit grundsätzlich in einem ersten Schritt immer als in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig. Im Gegensatz dazu qualifizieren einige EU Staaten (unter anderem Deutschland) die Verwaltungsrats-tätigkeit als **selbstständige Tätigkeit**.

Bei Tätigkeiten in mehreren EU-Ländern und der Schweiz muss nun die Zuständigkeit geregelt werden.

Dafür gibt es die Unterstellungsvereinbarungen zur Sozialversicherung im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU.

Die besagt, dass die Sozialversicherungspflicht **in dem Land besteht**, in dem eine **unselbstständige Tätigkeit ausgeübt** wird. Wenn nun eine unselbstständige Beschäftigung außerhalb der Schweiz, aber auch innerhalb der Schweiz ausgeübt wird, so wird die Unterstellung für die Sozialversicherung dem **Wohnsitzland** zugewiesen (unter der Voraussetzung, dass mehr als 25 % der Erwerbstätigkeit im Wohnsitzland ausgeübt wird). In diesen Fällen kann sich die betroffene Person von der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

Falls aber die Person in ihrem Wohnsitzland nur eine **selbstständige Tätigkeit** ausübt (beispielsweise mehrere Verwaltungsrats-sitze hat), wird aufgrund der Unterstellungsvereinbarung die Sozialversicherungspflicht für das gesamte Erwerbseinkommen (EU und CH) der Schweiz zugewiesen, da in der Schweiz die Verwaltungsrats-tätigkeit als unselbstständige Tätigkeit gilt. Da die Schweiz keine Bemessungsobergrenze für die Sozialversicherung kennt, werden die ca. 12,5 % auf dem Bruttolohn demzufolge auf das gesamte Einkommen in der EU geschuldet.

**Freundliche Grüße**

Aline Dénéreaz



## Die Autorin

## Aline Dénéréaz

Steuerexpertin, Juristin

Aline Dénéréaz ist Gründungspartnerin der Transforma Consulting AG in Zürich. Sie ist diplomierte Steuerexpertin und Juristin. Aline Dénéréaz berät seit 1999 Privatpersonen im Bereich des Steuerrechts im internationalen Verhältnis sowie Unternehmen im Unternehmenssteuerrecht im nationalen und internationalen Kontext. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind internationale Steuerstrukturen, Umstrukturierungen und M&A (Fusion, Spaltung, Umwandlung, MBO, LBO, Akquisition und Verkauf von Unternehmen, Finanzierung), sowie Strukturierung von Privatvermögen und Nachfolgeberatung.

Aline Dénéréaz ist zweisprachig - Deutsch und Französisch - aufgewachsen, berät zudem in Englisch und Italienisch. Sie lebt seit 19 Jahren in Zürich.

### Kontakt

Transforma Consulting AG

Olgastraße 10

8001 Zürich, Schweiz

Fon +41 43 222 58 42

Mail [aline.denereaz@transforma.ch](mailto:aline.denereaz@transforma.ch)

[www.transforma.ch](http://www.transforma.ch)

## Firmenpräsentation

### transforma consulting

Transforma Consulting ist eine von zwei Partnern geführte, unabhängige Consulting-Boutique mit Sitz in der Schweiz. Wir konzentrieren uns auf die Beratung von Personen, Unternehmen und Institutionen in Transformationsprozessen. Mit unseren Leistungen zielen wir auf die Bewältigung der Herausforderungen, die in solchen Momenten auf betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und juristischer Ebene auftreten.

Zusammen mit unseren Kunden entwickeln wir massgeschneiderte, pragmatische und ideenreiche Lösungen. Aktuellstes Fachwissen, langjährige Erfahrung und nationale wie internationale Vernetzung - unter anderem mit DORNBACH in Deutschland - bilden dazu die Grundlage. Damit die Lösungen in den wesentlichen Dimensionen abgestützt und tragfähig sind, wenden wir einen ganzheitlichen Beratungsansatz an: In unserer Vorgehensweise integrieren wir situationsgerecht betriebswirtschaftliche, steuerliche und juristische Kompetenz.

Der internationale Kontext ist uns persönlich vertraut. Durch unsere Herkunft, Mehrsprachigkeit und Erfahrung wissen wir um die Notwendigkeit, kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen. Wir begegnen diesen mit Wertschätzung und der Überzeugung, dass Vielfalt eine Chance ist.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

**Herausgeber: DORNBACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.